

## **Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales**

**Dienstag, 01.12.2015, 18:00 Uhr**

**im Besprechungsraum des Jobcenters Kreis Heinsberg, 4. Etage, Zimmer-Nr. 417,  
Schafhausener Straße 50, 52525 Heinsberg**

### **Öffentlicher Teil**

1. Förderung des Frauenhauses des SKFM
2. Förderung der komplementären Dienste
3. Bericht der Verwaltung
  - 3.1. Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters zur Integration von Flüchtlingen
  - 3.2. Vorsorgemappe; Legitimation für Grundstücksgeschäfte durch beglaubigte Vorsorgevollmacht
4. Anfragen
  - 4.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO betreffend "Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg"
  - 4.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO betreffend "Umschichtung finanzieller Mittel in den Jobcentern des Kreises Heinsberg"

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0243/2015

**Förderung des Frauenhauses des SKFM****Beratungsfolge:**

08.12.2015	Kreisausschuss
01.12.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Leitbildrelevanz:**

ja, 3.1

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27. Februar 1997 die am 18. Januar 1990 von ihm festgestellte Notwendigkeit des Vorhaltens und Betriebs eines Frauenhauses bestätigt und die Modalitäten der Finanzierung beschlossen.

Der SKFM als Träger des Frauenhauses hatte seinerzeit bei Gesamtkosten von 468.000 DM (239.284 €) eine Unterfinanzierung von 232.000 DM (118.620 €) geltend gemacht. Hierbei handelte es sich um die nicht durch die Landesförderung gedeckten Sach- und Personalkosten des Trägers.

Der Kreisausschuss legte eine Höchstbetragsförderung durch den Kreis in Höhe von 232.000 DM (118.620 €) für die Sach- und Personalaufwendungen fest. Dabei sollte die Sachkostenförderung in Höhe der Inflationsrate und die Personalkostenförderung in Höhe der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst dynamisiert werden.

Mit dem SKFM waren die Grundsätze der Gewährung des Kreiszuschusses, die Verrechnung der Einnahmen bei Zahlungen anderer Träger und Selbstzahler sowie die Grundsätze für eine sparsame und wirtschaftliche Führung des Frauenhauses festzulegen.

Grundlage der Förderung waren die Höhe der Zuwendungen durch das Land nach den geltenden Förderrichtlinien des Landes sowie die damalige Konzeption des Frauenhauses.

Zwischenzeitlich ist die seinerzeitige Konzeption überholt. Sowohl Belegungsstruktur, Belegungszahlen als auch die im Verlauf der letzten Dekade veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen werden nicht abgebildet. So traten in 2002 das Gewaltschutzgesetz mit den Möglichkeiten des „Annäherungsverbot“ und der „Wohnungsüberlassung“, 2007 die Vorschrift des § 238 StGB - das sogenannte Antistalkinggesetz -, und 2008 § 34a Polizeigesetz NRW mit der Möglichkeit der sogenannten „Wegweisung“ in Kraft, die einen spürbaren Rückgang der Belegungszahlen zur Folge hatten (1992-1997: durchschnittliche Belegungstage p.A. ca. 6.800; 1992 – 2014 durchschnittliche Belegungstage p.A. ca. 4.700). Darüber hinaus rückten präventive und nachgehende Beratungsansätze ausserhalb des Frauenhauses immer mehr in das Spektrum des vom SKFM im Frauenhaus eingesetzten Personals.

Die vom Träger dargestellten Kosten des Betriebs des Frauenhauses sind kontinuierlich angestiegen, für das Jahr 2014 werden ungedeckte Kosten von ca. 208.000 EUR erwartet.

Eine Gegenbewegung hat der SKFM als Träger des Frauenhauses auch nach mehrfachen Gesprächen mit dem Sozialamt nicht versucht einzuleiten. Weder erfolgte eine Anpassung der Konzeption an die veränderte, reduzierte Bedarfssituation, noch wurde die Personalausstattung verändert und so eine Kostenreduzierung angestrebt.

Die derzeitig praktizierte Form der Finanzierung des Frauenhauses durch einen Festbetragszuschuss, der abgerufen werden kann, wenn ausreichend Kosten dargestellt werden, ist nicht mehr sachgerecht.

Der Kreis ist aus dem bestehenden Beschluss einseitig verpflichtet, die Kosten zu tragen, hat aber keine zwingenden Möglichkeiten, auf die Kostenentwicklung einzuwirken. Mangels entsprechender Grundlage ist es dem Kreis ebenso wenig möglich, die Umsetzung gängiger Qualitätsstandards durchzusetzen, die Hilfeebringung zu steuern und veränderte Rahmenbedingungen abzubilden.

Um die veränderten Rahmenbedingungen und die veränderten Anforderungen in bedarfsgerechte Hilfe für Personen mit Gewalterfahrung umzusetzen, bedarf es zunächst der Aufhebung der der Zahlungsverpflichtung des Kreises zugrundeliegenden Kreisausschussbeschlusses vom 27. Februar 1997.

Beabsichtigt ist sodann die Erarbeitung eines die aktuellen Beratungs- und Wohnnerfordernisse berücksichtigenden Modells und dessen vertragliche Vereinbarung mit Kündigungsmöglichkeit oder begrenzter Laufzeit, die für den Träger und den Kreis immer die möglichst kurzfristige Anpassung an die Entwicklung sowohl in inhaltlicher als auch finanzieller Hinsicht ermöglicht.

### **Beschlussvorschlag:**

#### 1. Der Beschluss des Kreisausschusses vom 27. Februar 1997

- „1. *Der Kreis Heinsberg erkennt weiterhin die Notwendigkeit des Frauenhauses an.*
2. *Der Kreis Heinsberg trägt ab 1997 die nicht durch den Landschaftsverband Rheinland bezuschussten Kosten des Frauenhauses, höchstens jedoch 232.000 DM jährlich und ordnet die Kosten für Zwecke der Anspruchsverfolgung dem Einzelfall zu. Eine Anpassung der Personal- und Sachkosten erfolgt nur im Rahmen tariflicher Erhöhungen und der Inflationsrate.*
3. *Mit dem SKF/M sind im Rahmen einer Vereinbarung festzulegen,*
  - a) *die Grundsätze über die Gewährung des Zuschusses gem. Ziff. 2,*
  - b) *die Verrechnung der Einnahmen bei Zahlungen anderer Träger und Selbstzahler,*
  - c) *die Grundsätze für eine sparsame und wirtschaftliche Führung des Frauenhauses, mit dem Ziel einer mittelfristigen Reduzierung der Kosten.“*

wird mit Wirkung vom 30. Juni 2016 aufgehoben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII bzw. § 17 SGB II zum Betrieb eines Frauenhauses abzuschließen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0244/2015

**Förderung der komplementären Dienste****Beratungsfolge:**

01.12.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja, 65.440,00 €

**Leitbildrelevanz:**

ja, 3.1 und 3.2

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg erhält seit dem Jahr 2002 eine jährliche Förderung der komplementären ambulanten Dienste. Zuletzt erfolgte die Förderung aufgrund des bis zum 31. Dezember 2014 befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege vom 5. August 2010 in Höhe von jährlich 65.440,00 € und für das Jahr 2015 in gleicher Höhe auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 23. September 2014.

Der genannte jährliche Zuschuss wurde bisher durch eine Spende der Kreissparkasse Heinsberg in gleicher Höhe kompensiert.

Bei der Förderung der komplementären ambulanten Dienste handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg. Die Kreise sind zwar nach § 16 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) (bis 15. Oktober 2014 § 14 Landespflegegesetz NW) für die zur Umsetzung des Vorrangs der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich. Daraus lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ableiten. Das Land fördert die komplementären ambulanten Dienste seit 2003 nicht mehr.

Wie bereits in der Niederschrift zu TOP 6 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 03. September 2014 formuliert, sind die komplementären sozialen Dienste im Kontext einer quartiersbasierten Betrachtung neu zu definieren. Aus der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossenen „Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ gem. § 7 Abs. 6 APG NRW – und der darin verankerten Intensivierung des Prinzips „ambulant vor stationär“ – resultiert ein weiterer Bedeutungszugewinn der komplementären (bzw. niedrigschwelligen) ambulanten Angebotsstrukturen.

Die bereits im Jahr 2014 von der Verwaltung in den Blick genommene Anpassung dieser Strukturen sollte insbesondere im Dialog mit den im Kreisgebiet tätigen Wohlfahrtsträgern und weiteren auf diesem Feld tätigen Akteuren vor dem Hintergrund der gegebenen rechtlich definierten Rahmenbedingungen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich diese Rahmenbedingungen in einer unerwartet dynamischen Ausprägung verändert haben und sich absehbar auch noch weiter verändern werden:

- Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zum 16.10.2014,
- Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zum 01.01.2015,
- Pflegestärkungsgesetz II (voraussichtliches Inkrafttreten zum 01.01.2016).

So wurden z.B. im Fünften SGB XI-Änderungsgesetz die §§ 45b und 45c SGB XI geändert. Durch die Einführung der zusätzlichen Entlastungsangebote und der neuen Kombinationsleistung soll die professionelle Pflege bedarfsgerecht ergänzt werden. Somit wurde eine neue Grundlage dafür geschaffen, dass mit einem intelligenten Hilfe-Mix den individuellen Wünschen pflegebedürftiger Menschen besser entsprochen werden kann.

Des Weiteren plant die Landesregierung derzeit, die Verordnung über niedrigschwellig Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) durch eine neue „Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (AnBEFVO)“ abzulösen. Die Novellierung sieht unter anderem die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie für die Qualitätssicherung auf die Kreise und kreisfreien Städte vor. Im Rahmen dessen ist auch eine entsprechende Änderung des o. g. § 16 des APG NRW (Komplementäre ambulante Dienste) beabsichtigt. Auch über diese aufgezeigten Entwicklungen wird sich voraussichtlich das Anforderungsprofil für komplementäre ambulante Dienste im Kreisgebiet deutlich verändern.

Neben diesen rechtlich begründeten Aspekten soll das weitere Vorgehen der Verwaltung ebenso durch die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse des Sozialraum-Monitoring 2013 näher bestimmt werden. Hierüber können Sozialräume mit erhöhten Bedarfen (siehe Karten 2.8, 2.9, 2.10 des 1. Berichtes Sozialraum-Monitoring der RWTH Aachen, 2015) identifiziert und Prioritätensetzungen im Rahmen des zu erarbeitenden Handlungskonzeptes gebildet werden, die als Grundlage für neue Vertragsverhandlungen/-modelle herangezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, für das Jahr 2016 nochmals einen Förderzuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der komplementären sozialen Dienste für das Jahr 2016 ein Zuschuss in Höhe von 65.440 € gewährt.

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0246/2015

**Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters zur Integration von Flüchtlingen**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

01.12.2015    Ausschuss für Gesundheit und Soziales
---

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	
--------------------------	--

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
----------------------------	--

Herr Nobis, Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Heinsberg, trägt hierzu vor.

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0248/2015

**Vorsorgemappe; Legitimation für Grundstücksgeschäfte durch beglaubigte  
Vorsorgevollmacht**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

01.12.2015    Ausschuss für Gesundheit und Soziales
---

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	
--------------------------	--

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
----------------------------	--

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Jugendhilfeausschusses am 09.11.2015 hat Herr Heinrichs von der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung die Vorsorgemappe vorgestellt.

Herr Dörr, Leiter der Stabsstelle, nimmt zur Frage der Legitimation des Vorsorgebevollmächtigten zu Willenserklärungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften Stellung.

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0249/2015

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO betreffend "Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

01.12.2015    Ausschuss für Gesundheit und Soziales
---

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	
--------------------------	--

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
----------------------------	--

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 05.11.2015 verwiesen.



<http://www.dielinke-heinsberg.de>

DIE LINKE im Kreistag Heinsberg \* 52523 Heinsberg

Herrn Landrat Pusch  
Im Hause

[linksfraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:linksfraktion@kreis-heinsberg.de)

Kreishaus  
Valkenburgerstraße 45  
52525 Heinsberg

+49 02452 13-1760

Fraktionen im Kreistag zur Kenntnis

Heinsberg, 05. Nov. 2015

## Katastrophenschutz Kreis Heinsberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

anknüpfend an den Antrag der SPD-Fraktion an den Ausschuss für Gesundheit und Soziales vom 09.11.2015 über den Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg stellt die Fraktion Die Linke folgende ergänzende Fragen:

1. Gibt es für den Fall einer Havarie im Kernkraftwerk Tihange einen zentralen Handlungsplan für alle an dem Havarie Schutz beteiligten Kräfte und technischen Mittel?
2. Wir setzen voraus, es gibt solche eine Planung. Wurde der Plan bzw. Teile davon in Form von Übungen schon erprobt?

Mit freundlichen Grüßen  
Fraktion DIE LINKE im Kreis Heinsberg

Gez. Silke Otten  
Fraktionsvorsitzende

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0250/2015

**Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO betreffend "Umschichtung finanzieller Mittel in den Jobcentern des Kreises Heinsberg"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

01.12.2015    Ausschuss für Gesundheit und Soziales
---

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	
--------------------------	--

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
----------------------------	--

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 05.11.2015 verwiesen.



<http://www.dielinke-heinsberg.de>

DIE LINKE im Kreistag Heinsberg \* 52523 Heinsberg

Herrn Landrat Pusch  
Im Hause

[linksfraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:linksfraktion@kreis-heinsberg.de)

Kreishaus  
Valkenburgerstraße 45  
52525 Heinsberg

+49 02452 13-1760

Fraktionen im Kreistag zur Kenntnis

Heinsberg, 05. November 2015

## **Anfrage: Umschichtung finanzieller Mittel in den Jobcentern des Kreises Heinsberg**

Sehr geehrter Herr Landrat,

da die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenseitig deckungsfähig sind, können Mehrausgaben des einen Bereiches zulasten des anderen Bereiches ausgeglichen werden.

Seit dem Jahr 2011 ist feststellbar, dass immer mehr Eingliederungsmittel dazu benutzt werden, den Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Das bedeutet: Immer mehr Finanzmittel, die eigentlich für Qualifizierungen und andere Fördermaßnahmen von Langzeitarbeitslosen vorgesehen sind, werden zur Deckung von Verwaltungskosten genutzt.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Welche Mittel standen den Jobcentern im Kreis Heinsberg in den Jahren 2012 bis 2014 für die Eingliederung in Arbeit auf der einen Seite sowie zur Deckung der Verwaltungskosten auf der anderen Seite zur Verfügung – bitte detailliert nach Städten darstellen?
2. Wie haben sich in den Jahren 2012 bis 2014 die tatsächlichen Verwaltungskosten in den Jobcentern des Kreises Heinsberg für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende entwickelt – bitte detailliert nach Städten und in absoluten Zahlen darstellen?

3. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2012 bis 2014 eventuelle Mehrausgaben bei den Verwaltungskosten über den Etat für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gedeckt – bitte detailliert nach Städten und in absoluten Zahlen darstellen?
4. Wie hat sich in den Jahren 2012 bis 2014 die personelle Besetzung in den Jobcentern jeweils im Bereich der Leistungsabwicklung sowie in der aktiven Arbeitsförderung entwickelt – bitte in absoluten Zahlen und detailliert nach Städten darstellen?

---

Mit freundlichen Grüßen  
Fraktion DIE LINKE im Kreis Heinsberg

Gez. Silke Otten  
Fraktionsvorsitzende